



## Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

---

Bericht der: Justiz- und Sicherheitskommission  
vom: 13. Juli 2010  
zur Vorlage Nr.: [2010-177](#)  
Titel: **Wechsel der richterlichen Überprüfungsbehörde betreffend Polizeigewahrsam für Gewalttäter/innen anlässlich von Sportveranstaltungen: Anpassung Polizeigesetz und Gerichtsorganisationsgesetz sowie Verfassungsänderung**  
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---



## Bericht der Justiz- und Sicherheitskommission an den Landrat

### zum Wechsel der richterlichen Überprüfungsbehörde betreffend Polizeigewahrsam für Gewalttäter/innen anlässlich von Sportveranstaltungen: Anpassung Polizeigesetz und Gerichtsorganisationsgesetz sowie Verfassungsänderung

Vom 13. Juli 2010

#### 1. Ausgangslage

Die eidgenössischen Räte beschlossen im Frühling 2006 im Hinblick auf die Fussball-Europameisterschaft 2008 sowie die Eishockey-Weltmeisterschaft 2009 bundesgesetzliche Vorschriften zur Bekämpfung von Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen.

Vorgesehen wurden fünf präventive Massnahmen: die elektronische Registrierung, die Ausreisebeschränkung, die Meldeaufgabe, das Rayonverbot und – falls all diese Massnahmen die Täterschaft immer noch nicht von weiteren Gewalttaten abhalten – der Polizeigewahrsam bis maximal 24 Stunden.

Da die Verfassungskonformität von drei der fünf Massnahmen (Meldeaufgabe, Rayonverbot, Polizeigewahrsam) in den eidgenössischen Räten umstritten war, wurden diese bis 31. Dezember 2009 befristet.

Per 1. Januar 2010 wurden diese drei Massnahmen von den Kantonen in Form eines [Konkordats](#) in das kantonale Recht überführt. Landrat und Volk beschlossen den Beitritt des Kantons Basel-Landschaft zum Konkordat mit deutlicher Mehrheit.

Im Falle eines Polizeigewahrsams hat der oder die Betroffene die Möglichkeit, eine richterliche Überprüfung zu verlangen. Derzeit ist vorgesehen, dass das Präsidium der Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Kantonsgerichts hierfür zuständig ist. Diese Lösung erscheint aber wegen der Aufrechterhaltung einer Pikettorganisation speziell für diese Einzelfälle nicht als effizient. Per 1. Januar 2011 ergibt sich eine neue Gelegenheit: Die schweizerische Strafprozessordnung sieht die Schaffung eines Zwangsmassnahmengerichts vor. Dieses im Strafrecht tätige Gericht verfügt über eine voll eingerichtete Pikettorganisation und bietet sich an, inskünftig auch die Rechtmässigkeit des – verwaltungsrechtlichen – Polizeigewahrsams zur Verhinderung von Gewalt bei Sportanlässen zu übernehmen. Ziel der Vorlage ist der Vollzug dieses Wechsels.

Bei dieser Revisionsgelegenheit wird im Polizeigesetz auch gleich die alte Direktionsbezeichnung «Justiz-, Poli-

zei- und Militärdirektion» durch die aktuelle Bezeichnung «Sicherheitsdirektion» ersetzt.

#### 2. Beratungen in der Justiz- und Sicherheitskommission

##### 2.1. Organisatorisches

Die Kommission beriet die Vorlage an ihren Sitzungen vom 31. Mai und vom 14. Juni 2010. Für die Vorstellung der Vorlage und zur Beantwortung von Fragen waren dabei Regierungsrätin Sabine Pegoraro (nur am 31. Mai 2010), Stephan Mathis, Generalsekretär der Sicherheitsdirektion, Pascal Steinemann, stv. Leiter Rechtsetzung, sowie Kantonsgerichtspräsident Andreas Brunner anwesend.

\*\*\*

##### 2.2. Beratung

Sicherheitsdirektion und Kantonsgericht erklärten, die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft unterscheide zwischen Zivilgerichtsbarkeit, Strafrechtspflege, Verwaltungsgerichtsbarkeit und Verfassungsgerichtsbarkeit. Die sachliche Zuständigkeit einer Behörde ergebe sich aus der Rechtsnatur der Streitsache. Bei den präventiven Massnahmen zum Schutz vor Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen (insbesondere Polizeigewahrsam) handle es sich um *verwaltungsrechtliche* Massnahmen, da sie Polizeiverfügungen darstellen, die dem Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit dienen. Die geltende Verfassung sehe nur das Kantonsgericht sowie das Steuer- und Enteignungsgericht als Behörden der Verwaltungsgerichtsbarkeit vor (§ 85 der [Kantonsverfassung](#)). Daher dürfe gemäss einem entsprechenden Kantonsgerichts-Urteil der Gesetzgeber die richterliche Überprüfung des Polizeigewahrsams nur einem dieser beiden Gerichte zuweisen. Deshalb wies der Gesetzgeber diese Aufgabe dem Präsidium der Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Kantonsgerichts zu.

Im Zusammenhang mit der Überführung der Rechtsgrundlagen des Rayonverbots, der Meldeauflage und des Polizeigewahrsams vom Bundesrecht in das kantonale (Kordats-)Recht wurde die Frage der richterlichen Überprüfungsbehörde neu diskutiert. Der Landrat entschied sich dabei, die heutige Lösung mit dem Kantonsgericht als richterliche Überprüfungsbehörde bis zum Inkrafttreten der schweizerischen Strafprozessordnung am 1. Januar 2011 zu befristen. Dies in der Absicht, auf diesen Zeitpunkt den Wechsel der richterlichen Überprüfungsbehörde zum – mit der Bundes-StPO ohnehin neu geschaffenen – Zwangsmassnahmengericht einzuleiten.

Das Zwangsmassnahmengericht als erstinstanzliches Spezialgericht verfüge, so die Meinung des Landrates, angesichts seiner in der schweizerischen Strafprozessordnung definierten Aufgaben ohnehin über eine Pikettorganisation; dies im Gegensatz zum Kantonsgericht, welches speziell für die sehr seltenen Fälle des Polizeigewahrsams für Sport-Gewalttäter/-innen eine Betriebsbereitschaft ausserhalb der gewöhnlichen Zeiten (Wochenende usw.) sicherstellen müsste.

Aus dieser Absicht ergibt sich gesetzgeberischer Handlungsbedarf: Einerseits muss durch eine Verfassungsänderung ermöglicht werden, dass das Zwangsmassnahmengericht neben seiner *strafrechtlichen* Tätigkeit gemäss StPO auch *verwaltungsrechtliche* Zusatzfunktionen übernehmen kann. Andererseits müssen im Polizeigesetz und im Gerichtsorganisationsgesetz die neuen Gerichtszuständigkeiten implementiert werden.

Die Sicherheitsdirektion räumte auf Fragen der Kommission ein, in der Praxis werde die pikettmässige Überprüfung von Polizeigewahrsam nur sehr selten nötig werden, da diese Massnahme in der Regel länger im Voraus verfügt werde. Pikett sei also nur im Fall von ganz kurzfristigen Verfügungen nötig. Nur wegen des Umstandes, dass der Pikettdienst nur für sehr wenige Fälle benötigt werde, könne man aber nicht einfach auf eine entsprechende Regelung verzichten.

Die vorliegende Lösung sei sachgerecht und praktikabel, auch wenn, wie der Kantonsgerichtspräsident einräumte, die dafür nötige Verfassungsänderung «etwas mühsam» sei.

\* \* \*

### 2.3. Eintreten

Eintreten war unbestritten.

\* \* \*

### 2.4. Detailberatung

In der Detailberatung wurden keine Änderungen am vom Regierungsrat beantragten Text von Verfassung und Polizeigesetz vorgenommen.

---

## 3. Antrag an den Landrat

://: Die Justiz- und Sicherheitskommission beantragt dem Landrat einstimmig, den Änderungen der Kantonsverfassung und des Polizeigesetzes zuzustimmen.

Binningen, 13. Juli 2010

*Im Namen der Justiz- und Sicherheitskommission:  
Urs von Bidder, Präsident*

---

### Beilagen:

- Entwurf der Verfassungsänderung (von der Redaktionskommission bereinigte Fassung)
- Entwurf der Änderung des Polizeigesetzes (von der Redaktionskommission bereinigte Fassung)

# Verfassung des Kantons Basel-Landschaft

Änderung vom

---

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

## I.

Die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

### **§ 85 Absatz 1 Buchstabe e**

<sup>1</sup> Die Verwaltungsgerichtsbarkeit wird ausgeübt durch:

e. das Zwangsmassnahmengericht.

## II.

Diese Verfassungsänderung bedarf der Gewährleistung durch den Bund.

## III.

Diese Verfassungsänderung ist nur wirksam, wenn die Änderung des Polizeigesetzes sowie des Gesetzes über die Organisation der Gerichte betreffend Wechsel der richterlichen Behörde für die Überprüfung des Polizeigewahrsams bei Gewalt an Sportveranstaltungen vom Landrat sowie in einer allfälligen Volksabstimmung angenommen wird.

---

<sup>1</sup> GS 29.276, SGS 100

**IV.**

Diese Änderung tritt mit Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung in Kraft.

Liestal,

IM NAMEN DES LANDRATES

die Präsidentin:

der Landschreiber:

## **Polizeigesetz (PolG)**

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

**I.**

Das Polizeigesetz vom 28. November 1996<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

### **§ 10 Absatz 2**

<sup>2</sup> Die Sicherheitsdirektion entscheidet endgültig über die Aufnahme von Bewerbern und Bewerberinnen in die Polizeischule.

### **§ 11 Entlassung und Austritt aus der Polizeischule**

<sup>1</sup> Die Sicherheitsdirektion kann Polizeiaspiranten und Polizeiaspirantinnen bei Pflichtverletzungen oder bei ungenügenden Leistungen auf das Ende des der Kündigung folgenden Monats entlassen. Bei groben Pflichtverletzungen ist die sofortige Entlassung möglich.

<sup>2</sup> Polizeiaspiranten und Polizeiaspirantinnen können nach Rücksprache mit der Sicherheitsdirektion aus der Polizeischule austreten.

### **§ 12 Absatz 2**

<sup>2</sup> Die Sicherheitsdirektion stellt die übrigen Angehörigen der Polizei an.

### **§ 27a Absätze 2, 6 und 7**

<sup>2</sup> Für die richterliche Überprüfung der Rechtmässigkeit des Polizeigewahrsams gemäss Artikel 8 Absatz 5 des Konkordats vom 15. November 2007<sup>2</sup> über Massnahmen gegen Gewalt

---

<sup>1</sup> SGS 700, GS 32.778

anlässlich von Sportveranstaltungen ist das Präsidium des Zwangsmassnahmengerichts zuständig.

<sup>6</sup> Gegen den Entscheid des Präsidiums des Zwangsmassnahmengerichts kann beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Beschwerde erhoben werden.  
<sup>7</sup> aufgehoben

### **§ 33 Absatz 3**

<sup>3</sup> Die Sicherheitsdirektion ist zuständig für die Verwahrung, Versteigerung, Verwertung und Entsorgung von sichergestellten Sachen. Das Nähere regelt der Regierungsrat.

## **II.**

Das Gesetz vom 22. Februar 2001<sup>3</sup> über die Organisation der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden (*neuer Titel ab 1. Januar 2011, vgl. Vorlage 2008-148: Gesetz über die Organisation der Gerichte*) wird wie folgt geändert:

### **§ 1 Buchstabe c**

Die Gerichtsbarkeit in Verfassungs-, Verwaltungs- und Sozialversicherungssachen wird ausgeübt durch:

c. das Zwangsmassnahmengericht.

## **III.**

Diese Änderung des Polizeigesetzes sowie des Gesetzes über die Organisation der Gerichte ist nur wirksam, wenn die Änderung der Verfassung (Erweiterung der Behörden der Verwaltungsgerichtsbarkeit um das Zwangsmassnahmengericht) durch den Landrat und in einer allfälligen Volksabstimmung genehmigt wird.

---

<sup>2</sup> GS 36.1299, SGS 702.14

<sup>3</sup> GS 34.161, SGS 170

**IV.**

Diese Änderung tritt mit Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Landrates  
die Präsidentin:

der Landschreiber: